

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 6. Dezember 1985

34. Stück

51. Gesetz: Müllabfuhrgesetz 1965; Änderung.

## 51.

### Gesetz vom 24. Oktober 1985, mit dem das Müllabfuhrgesetz 1965 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Müllabfuhrgesetz 1965, LGBl. für Wien Nr. 19, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 18/1969 und 9/1970, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ferner hat der Magistrat auf schriftlichen Antrag von der öffentlichen Müllabfuhr auszunehmen:

1. Unbebaute Liegenschaften, auf denen kein regelmäßiger Anfall von Müll zu erwarten ist, und
2. Liegenschaften, auf denen durch eine Benützung, die für solche Liegenschaftsarten nach der allgemeinen Verkehrsanschauung üblich ist, kein Müll entsteht und auch durch die tatsächliche Benützung durch den hiezu Berechtigten kein Müll anfällt.“

2. Nach § 7 ist folgender § 7 a samt Überschrift einzufügen:

#### „Müllverdichter

§ 7 a. Die Verwendung eines Müllverdichters ist binnen vier Wochen dem Magistrat schriftlich anzuzeigen. Der Müll darf höchstens auf die Hälfte seines Volumens verdichtet werden.“

3. § 8 hat zu lauten:

„§ 8. (1) Der Magistrat setzt durch Bescheid die Art und Zahl der Sammelgefäße unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere die sanitären Notwendigkeiten, die Brandverhütung sowie auf betriebsmäßige Erfordernisse fest. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Art von Sammelgefäßen besteht nicht.

(2) Bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse, die für die Festsetzung der Art und Zahl der Sammelgefäße maßgebend waren, hat der Magistrat auf schriftlichen Antrag des Liegenschaftseigentümers oder von Amts wegen die Art und Zahl der Sammelgefäße bescheidmäßig festzusetzen.

(3) Der Inhalt der Sammelgefäße ist jährlich mindestens 52mal einzusammeln. Wenn es den öffentlichen Interessen, insbesondere den sanitären Notwendigkeiten, der Brandverhütung oder betriebsmäßigen Erfordernissen dienlich ist, kann der Magistrat von der 52maligen Einsammlung abgehen und die Zahl der Einsammlungen diesen Erfordernissen entsprechend, für einzelne Liegenschaften von Amts wegen oder auf Antrag des Liegenschaftseigentümers mit Bescheid erhöhen. Insofern eine derartige Änderung nicht ausgesprochen wird, ist dem Abgabenbescheid eine 52malige Einsammlung zugrunde zu legen.

(4) Für Kleingartenanlagen im Sinne des Wiener Kleingartengesetzes, LGBl. für Wien Nr. 3/1979, für Liegenschaften mit Sommerhäusern im Sinne des § 116 der Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. 18/1976, sowie mit Baulichkeiten untergeordneteren Umfangs, ist über Antrag die Zahl der Einsammlungen mit 30mal je Kalenderjahr festzusetzen, sofern diese mit den öffentlichen Interessen, insbesondere den sanitären Notwendigkeiten, der Brandverhütung, sowie den betriebsmäßigen Erfordernissen vereinbar ist. Ist ein Kleingartenverein Eigentümer, Pächter oder Unterpächter, so bedarf der Antrag auf Herabsetzung der Zahl der Einsammlungen der Zustimmung durch den Kleingartenverein oder dessen Verband.“

4. § 12 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Grundbetrag ist im Beschluß des Gemeinderates (Abgabentarif) derart festzusetzen, daß die gesamte zur Einhebung gelangende Abgabe den Aufwand für die Bereitstellung, die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr einschließlich der Beseitigung des Mülls sowie die Verzinsung und Tilgung der Anlagekosten nicht übersteigt. Der Grundbetrag ist mit einem festen Betrag je Sammelgefäß festzusetzen und nach dem Inhalt der Sammelgefäße zwischen Klein- und Großgefäßen zu differenzieren, wobei der Grundbetrag für Großgefäße über 110 Liter Inhalt um den Hundertsatz höher festzulegen ist, in dem der Literinhalt der Großgefäße über 110 Liter steigt. Sammelgefäße mit 120 Liter Inhalt sind jenen mit 110 Liter, Sammelgefäße mit 240 Liter Inhalt jenen mit 220 Liter gleichzuhalten. Bei der

Verwendung von Müllverdichtern kann der Gemeinderat einen Zuschlag in der Höhe von 30 vH des Grundbetrages, gerundet auf einen vollen Schillingbetrag, für jedes Sammelgefäß festsetzen.“

#### Artikel II

(1) Liegenschaftseigentümer, auf deren Liegenschaft ein Müllverdichter bereits vor dem 1. Jänner 1986 installiert wurde, haben dies bis zum Letzten des der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monats dem Magistrat schriftlich mitzuteilen.

(2) Bescheide gemäß § 8 Müllabfuhrgesetz 1965 bleiben, soweit nicht durch Bescheid gemäß § 8, in der Fassung des Art. I Z 3 anderes bestimmt wird, aufrecht.

(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes haben mit Ausnahme der Verwaltungsstrafverfahren auf alle

zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren Anwendung zu finden.

#### Artikel III

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 7 a mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft. § 7 a tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

(2) Der Gemeinderat kann Beschlüsse über die Festsetzung der Gebühren (§ 12 Abs. 3, in der Fassung des Art. I Z 4) bereits ab dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag fassen. Der Beschluß über einen Zuschlag bei der Verwendung von Müllverdichtern darf frühestens mit 1. Jänner 1986 in Kraft gesetzt werden.

Der Landeshauptmann:

**Zilk**

Der Landesamtsdirektor:

**Bandion**